

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Stadt Nienburg/Weser

und

dem Landkreis Nienburg/Weser

über die Leistung von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Verkehrsleistung auf den Linien 5 und 6 nach Übertragung der Aufgabenträgerschaft für diese Linien an die Stadt Nienburg

Präambel

Der Landkreis Nienburg/Weser - im Folgenden „Landkreis“ - ist gem. § 4 (1) Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Gem. § 4 (2) NNVG hat er auf Antrag einer Kommune die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist. Nachdem zum 01.01.2012 die Aufgabenträgerschaft für die Linien 1 – 4 an die Stadt Nienburg - im Folgenden „Stadt“ - übertragen worden ist, soll nunmehr zum 01.08.2019 auch die Aufgabenträgerschaft für die Linien 5 und 6, die sich ebenfalls auf das Stadtgebiet beschränken, übertragen werden.

Die Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH - im Folgenden „SBG“ - ist im Jahr 2012 Genehmigungsinhaberin für die Linien 1 – 4 geworden. Zum 01.08.2019 soll sie auch die Genehmigungen für die Linien 5 und 6 beantragen.

Aufgrund der erheblichen Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf den Linien 5 und 6, ist der Landkreis bereit, für einen längeren Zeitraum einen finanziellen Beitrag für die Angebote auf den Linien 5 und 6 zu leisten, der sich in seiner Höhe an dem Aufwand orientiert, den der Landkreis in der Vergangenheit für das Bedienungsangebot auf den Linien 5 und 6 zu tragen hatte. Im Gegenzug erwartet er ein Bedienungsangebot, das mindestens dem Fahrplanangebot im Jahr 2018 entspricht.

Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Linien 5 und 6

Der Landkreis überträgt die Aufgabenträgerschaft für die Linien 5 und 6 zum 01.08.2019 an die Stadt Nienburg.

Leistungs- und Ausgleichspflichten

Der Landkreis leistet eine Summe von **130.000 € jährlich** als Zuschuss für die Linien 5 und 6 für einen Zeitraum von 10 Jahren (01.08.2019 bis 31.07.2029) an die Stadt. Diese Ausgleichsleistung wird jeweils zum 15.11. fällig. Für die Jahre 2019 und 2029 leistet der Landkreis einen anteiligen Beitrag nach der Anzahl der Monate. Eine Preisgleitung zur Anpassung an die Inflation ist bis zum 31.07.2023 nicht vorgesehen. Danach sind Anpassungen nach einer Evaluation möglich (siehe unten).

Voraussetzungen und Bedingungen

Mit der Übertragung der Aufgabenträgerschaft und der Zuweisung eines Zuschusses in der o.a. Höhe sind folgende Bedingungen verknüpft:

- a) Die SBG beantragt die Genehmigungen für die Linien 5 und 6 zum 01.08.2019.
- b) Das Linienangebot auf den Linien 5 und 6 umfasst mindestens 90.000 Fahrplan-Kilometer.
- c) Das Leistungsangebot berücksichtigt die Belange der Schülerbeförderung.
- d) Das Leistungsangebot sieht eine Bedienung der HS Meerbachbogen zu den relevanten Schulzeiten vor (mindestens zur 1., nach der 6. und nach der 8. Stunde bzw. nach dem Ganztagsangebot). Für die Erbringung dieser Leistungen sind ggf. Verstärkerbusse einzusetzen. Die Abstimmung über die Bedienung der HS Meerbachbogen ist im Einzelnen mit dem Fachbereich Bildung des Landkreises herbeizuführen, um die Belange der Schülerinnen und Schüler der IGS, der BBS und der Friedrich-Ebert-Schule zu berücksichtigen.

Evaluation der Vereinbarung und des Angebotes

Ab dem 3. Quartal 2022 soll eine systematische Analyse und Bewertung (Evaluation) des Angebots sowie der Regelungen der Vereinbarungen durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Evaluation sollte in Form einer Anpassung ggf. des Fahrplanangebotes bzw. eines Änderungsentwurfes für diese Vereinbarung im 1. Quartal 2023 vorgelegt und beschlossen werden. Die Umsetzung soll zum 01.08.2023 erfolgen.

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Die Regelung gilt ab dem 01.08.2019. Sie endet zum 31.07.2029. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

Stadt Nienburg/Weser

Nienburg, den

Landkreis Nienburg/Weser

Nienburg, den